

Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

vom 25. Februar 1992 (Stand 18. März 2008)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991¹

als Verordnung;²

Art. 1 Zuständige Stelle des Kantons*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zuständige Stelle des Kantons, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Das Landwirtschaftsamt:

- a) wickelt den Zahlungsverkehr mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ab;
- b) beantragt Bundesbeiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 2 Abstufung der Beiträge* *a) Grundbeitrag*

¹ Der Grundbeitrag beträgt für Bewirtschaftung und Pflege von:

- a) mit sehr wenig Mist gedüngten Wiesen und Magerweiden: Fr. 5.– je a
- b) Mager- und Streuwiesen sowie Wiesen- und Ackerrandstreifen: Fr. 7.– je a
- c) Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen: Fr. 17.– je a
- d) Waldsäumen:
 - 1. nach Norden orientiert: Fr. 12.– je a
 - 2. nach Osten oder Westen orientiert: Fr. 17.– je a
 - 3. nach Süden orientiert: Fr. 23.– je a

² Für Bewirtschaftung und Pflege anderer Objekte wird der Grundbeitrag bis zum gesetzlichen Höchstbeitrag nach den ungedeckten Kosten festgelegt.

¹ sGS 671.7.

² nGS 27–41; nGS 31–104. Im Amtsblatt veröffentlicht am 2. März 1992, ABl 1992, 532; in Vollzug ab 2. März 1992.

Art. 3* *b) Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand*

¹ Der Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand beträgt für Bewirtschaftung und Pflege von:

- a) Weiden- und Wiesenflächen, wenn:
 - 1. sie von Hand gemäht werden müssen: Fr. 10.– je a
 - 2. das Erntegut nicht unmittelbar mit dem Ladewagen aufgenommen werden kann: Fr. 5.– je a
 - 3. die gewichtete Entfernung mehr als 4 Kilometer beträgt: bis Fr. 5.– je a
 - 4. der früheste Schnitt erst wenigstens 14 Tage nach dem zulässigen Zeitpunkt³ erfolgen darf: Fr. 5.– je a⁴
 - 5. der Schnitt gestaffelt erfolgen muss: Fr. 5.– je a⁵
 - 6. Messerbalken verwendet werden müssen: Fr. 5.– je a⁶
 - 7. andere Umstände Bewirtschaftung und Pflege erschweren: nach den ungedeckten Kosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag
- b) Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen und Waldsäumen, wenn:
 - 1. der Anteil an Dornengewächs mehr als 30 Prozent beträgt: Fr. 5.– je a
 - 2. das Gelände unwegsam ist: Fr. 5.– je a
 - 3. andere Umstände Bewirtschaftung und Pflege erschweren: nach den ungedeckten Kosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag

² Die gewichtete Entfernung nach Abs. 1 lit. a Ziff. 3 dieser Bestimmung wird nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts für Sommerungsbetriebe berechnet. Als Hauptbezugsort gilt der nächste Betrieb, der die Fläche sinnvoll nutzen könnte.

³ Mehrere Zuschläge dürfen gesamthaft den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Art. 3^{bis}* *bbis) Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen*

¹ Der Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen wird nach Anhang 1 dieser Verordnung bemessen.

² Anhang 2 dieser Verordnung bezeichnet die Mindestanforderungen an die biologische Qualität, Anhang 3 dieser Verordnung die Mindestanforderungen für die Vernetzung.

3 Art. 45 ff. der eidg Direktzahlungsverordnung, SR 910.13.

4 Gilt als zusätzliche ökologische Leistung gegenüber der eidg Direktzahlungsverordnung, SR 910.13

5 Gilt als zusätzliche ökologische Leistung gegenüber der eidg Direktzahlungsverordnung, SR 910.13, und wird demzufolge nicht mit deren Beiträgen verrechnet (Art. 19 der eidg Natur- und Heimatschutzverordnung, SR 451.1).

6 Gilt als zusätzliche ökologische Leistung gegenüber der eidg Direktzahlungsverordnung, SR 910.13, und wird demzufolge nicht mit deren Beiträgen verrechnet (Art. 19 der eidg Natur- und Heimatschutzverordnung, SR 451.1).

Art. 4 *c) Entschädigung für Ertragsausfall*

¹ Die Entschädigung für Ertragsausfall beträgt bei neuer Nutzung ohne Futter- oder Streueertrag und bei bisheriger Nutzung als:

- a) Ackerland: Fr. 30.– bis 45.– je a
- b) Dauerwiese:
 - 1. mit 5 bis 6 Nutzungen: Fr. 25.– bis 35.– je a
 - 2. mit 3 bis 4 Nutzungen: Fr. 15.– bis 25.– je a
 - 3. mit 2 bis 3 Nutzungen: Fr. 10.– bis 18.– je a
- c) Weideland: Fr. 2.– bis 15.– je a

² Verbleibt bei neuer Nutzung ein Futter- oder Streueertrag, so wird die Entschädigung um den Ertrag herabgesetzt.

³ Wird auf extensive Nutzung umgestellt, so wird die Entschädigung in den ersten drei Jahren um den Futterertrag herabgesetzt.

Art. 5 *Ausschluss von Beiträgen*

¹ Keine Beiträge werden geleistet für:

- a) Massnahmen, die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach Art. 11 des Wassergebietes⁷ erbracht werden;
- b) nicht gedüngte und nicht gepflügte Ackerrandstreifen, soweit deren Abstand vom Rand öffentlicher Strassen weniger als 1 Meter beträgt.

Art. 6* *Bewirtschaftungsvertrag*
 a) Inhalt

¹ Der Bewirtschaftungsvertrag enthält wenigstens:

- a) Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) genaue, soweit erforderlich planliche Bezeichnung der Flächen oder Objekte mit Ortsangabe und Parzellennummer;
- c) typologische Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauer Massangabe;
- d) Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften, bei Wiesland unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
- e) Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand, Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen und Entschädigung für Ertragsausfall;
- f) Zeitpunkt der Auszahlung;
- g) Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;⁸

⁷ sGS 734.11.

⁸ Art. 8GAöL, sGS 671.7.

- h) Folgen der Nichterfüllung;
- i) Vertragsdauer.

Art. 7 *b) Genehmigung*

¹ Bewirtschaftungsverträge für Flächen und Objekte von nationaler Bedeutung bedürfen der Genehmigung.

² Die Genehmigung ist unentgeltlich.

Art. 8* *Verzeichnis der beitragsberechtigten Flächen*

¹ Die politische Gemeinde führt ein Verzeichnis und einen Übersichtsplan im Massstab 1:10 000 der beitragsberechtigten Flächen.

² Verzeichnis und Übersichtsplan sind öffentlich.

³ Verzeichnis und Übersichtsplan geben Auskunft über Lage, Objekttyp und Bewirtschafter der Flächen.

Art. 9* *Abrechnungsliste*

¹ Die politische Gemeinde reicht dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei bis 1. September die Abrechnungsliste ein.

² Die Abrechnungsliste enthält:

- a) Namen der Beitragsempfänger mit Bestätigung der Berechtigung auf Direktzahlungen;
- b) Lage der Flächen (Parzellennummer und landwirtschaftliche Zone);
- c) Objekttypen einschliesslich Angabe über deren Berechtigung nach der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung;⁹
- d) Fläche und Bedeutung der Objekte;
- e) Beitragsansätze;
- f) Abgeltungsbeträge.

Art. 10 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich, vorbehaltlich des Einspracheverfahrens¹⁰, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹

⁹ SR 910.14.

¹⁰ Art. 15GAöL, sGS 671.7.

¹¹ sGS 951.1.

Art. 11 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen¹² angewendet.

12 2. März 1992.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	27–41	25.02.1992	02.03.1992
Art. 1	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	37–45	09.04.2002	keine Angabe
Art. 3	geändert	37–45	09.04.2002	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	geändert	43–104	18.03.2008	keine Angabe
Art. 6	geändert	37–45	09.04.2002	keine Angabe
Art. 8	geändert	37–45	09.04.2002	keine Angabe
Art. 9	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.02.1992	02.03.1992	Erlass	Grunderlass	27–41
09.04.2002	keine Angabe	Art. 2	geändert	37–45
09.04.2002	keine Angabe	Art. 3	geändert	37–45
09.04.2002	keine Angabe	Art. 6	geändert	37–45
09.04.2002	keine Angabe	Art. 8	geändert	37–45
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–101
18.03.2008	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	geändert	43–104

Anhang 1¹**Zuschlag**

(Art. 3bis der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen [GAöL])

	Für die biologische Qualität (Fr. je ha und Jahr bzw. je Baum und Jahr)		Für die Vernetzung (Fr. je ha und Jahr bzw. je Baum und Jahr)	
	Tal–Bergzone II	Bergzonen III–IV	Tal–Bergzone II	Bergzonen III–IV
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	1000.–	700.–	1000.–	500.–
Extensiv genutzte Weiden und Wald- weiden (Wytweiden und Selven)	500.–	300.–	500.–	300.–
	Der Betrag wird zu je höchstens 50 Prozent für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet.			
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2000.–	2000.–	1000.–	500.–
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1000.–	1000.–	1000.–	500.–
Hochstamm- Feldobstbäume	30.–	30.–	5.–	5.–
Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen			5.–	5.–
Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf landwirtschaft- licher Nutzfläche			1000.–	500.–

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 18. März 2008, nGS 43–104

Anhang 2¹

Biologische Qualität

(Art. 3bis der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen [GAöL])

1. Grundsatz

Für die Mindestanforderungen an Qualität, Qualitätsbeurteilung und Bewirtschaftung sind der Anhang 1 der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung² und die Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft nach Art. 20 der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung mit den nachfolgenden Abweichungen massgebend.

2. Mindestanforderungen an die Qualität

2.1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

- a) Für die Beurteilung der Vegetation sind die Listen der Indikator-Pflanzenarten der Technischen Ausführungsbestimmungen zum Anhang 1 der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft mit den unter Bst. b dieser Ziffer genannten Abweichungen anzuwenden. Für die Talzone bis Bergzone I gilt die Liste C, für Bergzone II bis IV gilt die Liste B.
- b) Die Liste C wird mit «Zypressenblättrige Wolfsmilch» ergänzt. Für «Korbblütler, gelb, mehrköpfig» gilt die Einschränkung «ohne Gänsedistel, Alpengreiskraut und den separat genannten Arnika und Habermark».
- c) Mager- und Streuwiesen nach Art. 2 Bst. b der Verordnung zum GAöL, die bei Vollzugsbeginn des Nachtrags zur Verordnung zum GAöL vom 9. April 2002³ bestanden haben, gelten als den Mindestanforderungen entsprechend. Gesuch und Eintrittsbeurteilung entfallen. Die Folgekontrolle wird im Rahmen der GAöL-Kontrollen durchgeführt.

2.2 Hochstamm-Feldobstbäume

2.2.1 Tal- und Bergzone

Als Zurechnungsflächen gelten zusätzlich die GAöL-Vertragsflächen.

2.2.2 Talzone

Zusätzliche Voraussetzungen für die Auszahlung von Qualitätzuschlägen sind:

- a) Der Obstgarten enthält wenigstens 20 Hochstamm-Feldobstbäume.
- b) Ein Drittel der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m auf.

3. Bewirtschaftungsvorschriften

3.1 Wiesen

Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht gegüllet werden.

3.2 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Je Eingriff darf höchstens ein Drittel eines Objekts abschnittsweise (Abschnitte höchstens 20 m lang) auf den Stock gesetzt werden.

3.3 Hochstamm-Feldobstbäume

Besonders gefährliche Schadorganismen (z. B. Feuerbrand und Sharka) sind nach den Vorgaben des Landwirtschaftsamtes zu bekämpfen.

¹ Geändert durch II. Nachtrag vom 18. März 2008, nGS 43–104

² SR 910.14.

³ nGS 37–45.

Anhang 3¹

Vernetzung

(Art. 3bis der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen [GAöL])

1. Voraussetzungen für die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen

Voraussetzungen für die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen sind:

- a) ein vom kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigtes Vernetzungsprojekt;
- b) eine Bewirtschaftungsvereinbarung.

2. Voraussetzungen für die Genehmigung des Vernetzungsprojekts

Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigt ein Vernetzungsprojekt, wenn dieses die Mindestanforderungen nach Anhang 2 der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung² erfüllt und der Perimeter des Projekts wenigstens 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst.

Flächen sind insbesondere in Gebieten mit lückigem Lebensraumverbund anzulegen.³

3. Kontrolle

Die Projektleitung überprüft die Umsetzung der Ziele und informiert das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Arbeiten im dritten und sechsten Jahr der Vertragsperiode.

Spätestens nach der ersten 6-jährigen Verpflichtungsperiode prüft das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ob die Teilnahme entsprechend dem Umsetzungskonzept zugenommen hat, sodass die Erreichung des Sollzustands realistisch bleibt. Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei entscheidet aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung über Weiterführung oder Abbruch des Projekts.

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 18. März 2008, nGS 43–104.

² Anhang 2 der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001, SR 910.14.

³ Siehe Richtplan Koordinationsblatt V 32.